

Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Gemeindewerke Gilching

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2020 (GVBl. S. 350) und gemäß der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) vom 19.03.1998 (GVBl. S. 220, BayRS 2023-15-I), zuletzt geändert durch § 1 Nr. 56 der Verordnung vom 26.03.2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Gemeinde Gilching folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz, Stammkapital
- § 2 Aufgabe des Kommunalunternehmens
- § 3 Organe
- § 4 Der Vorstand
- § 5 Der Verwaltungsrat
- § 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats
- § 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats
- § 8 Schriftform
- § 9 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung
- § 10 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung
- § 11 Wirtschaftsjahr
- § 12 Vermögensübertragung bei Auflösung des Kommunalunternehmens
- § 13 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das Kommunalunternehmen ist ein selbstständiges Unternehmen der Gemeinde Gilching in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) „Kommunalunternehmen Gemeindewerke Gilching“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „Gemeindewerke Gilching KU“.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Gemeinde Gilching.
- (4) Das Stammkapital beträgt 3.000.000,00 EUR. Es wird im Wege der Umwandlung des Regiebetriebs Gemeindewerke Gilching gem. § 7 KUV durch Gesamtrechtsnachfolge erbracht. Grundlage ist die Eröffnungsbilanz, die sich auf den Bilanzstichtag 01.01.2021 bezieht und alle übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Regiebetriebs Gemeindewerke Gilching enthält.

- (5) Das Kommunalunternehmen führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Gemeinde Gilching und der Umschrift „Bayern“ im oberen Halbbogen sowie der Umschrift „Kommunalunternehmen Gemeindewerke Gilching“ im unteren Halbbogen.

§ 2 Aufgabe des Kommunalunternehmens

- (1) Aufgabe des Kommunalunternehmens ist:
- a) die Versorgung mit Trinkwasser im Gemeindegebiet, einschließlich der Abgabenerhebung
 - b) die Erbringung von Abrechnungs- und anderen kaufmännischen Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Abwasserentsorgung im Gemeindegebiet
 - c) die Versorgung mit Nah- und Fernwärme im Gemeindegebiet einschließlich der Errichtung und des Betriebs erforderlicher Fernwärmenetze und Wärmeerzeugungsanlagen
 - d) die Versorgung mit Kälte im Gemeindegebiet einschließlich der Errichtung und des Betriebs erforderlicher Kälteanlagen und Kältenetzen.
 - e) die Bereitstellung von Telekommunikations-Infrastruktur im Gemeindegebiet
 - f) die Erzeugung von Strom aus regenerativen Quellen, der Betrieb des Stromnetzes und die Lieferung von Strom im Gemeindegebiet
 - g) der Betrieb des Gasnetzes im Gemeindegebiet
 - h) Tätigkeiten, die mit den vorstehend genannten Zwecken im Zusammenhang stehen.
- (2) Im Rahmen seiner Aufgaben soll das Kommunalunternehmen zur Erreichung der Ziele der Energiewende beitragen.
- (3) Es ist dem Kommunalunternehmen gestattet, die Fernwärmeversorgung und das Fernwärmenetz, die Stromversorgung, das Stromnetz und das Gasnetz allein oder mit Partnern zu betreiben.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen. Darüber hinaus kann sich das Kommunalunternehmen zur Förderung seiner Aufgaben an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Die für die Gemeinde geltenden Vorschriften über die Errichtung von und Beteiligung an Unternehmen sind entsprechend anzuwenden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.
- (5) Die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Befugnisse gehen auf das Kommunalunternehmen über. Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Gemeinde Gilching Satzungen und, im Rahmen der Gesetze, Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen und zu vollziehen. Dies schließt insbesondere die Befugnis zum Erlass von Satzungen über die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung (WAS) samt der dazugehörigen Abgabensatzungen (insbesondere Beitrags- und Gebührensatzungen sowie Verbesserungsbeitragssatzungen für die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen) einschließlich der Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungsansprüchen nach dem KAG sowie den Erlass von Satzungen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich (Kostensatzungen) ein. Darüber hinaus wird dem Kommunalunternehmen das Recht übertragen,

- a) die Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Gilching (WAS) vom 22.10.2014 und 08.07.2019,
- b) die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Gemeinde Gilching (BGS/WAS) vom 22.10.2014 und 08.07.2019, sowie
- c) die Beitragssatzung für die Verbesserung der Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Gilching (VBS-WAS) vom 22.03.2017

zu vollziehen und nach diesen Satzungen noch nicht festgesetzte Beiträge, Gebühren und Kostenerstattungsansprüche zu erheben sowie die auf Grundlage dieser Satzungen bereits erlassenen Verwaltungsakte für die Gemeinde Gilching zu vollziehen. Bis zum Erlass eigenen Satzungsrechts durch das Kommunalunternehmen gelten die in Bst. a) und Bst. b) genannten Satzungen für die Wasserversorgungseinrichtung des Kommunalunternehmens fort.

- (6) Die Gemeinde Gilching behält sich das Recht vor, Zweckvereinbarungen i.S.v. Art. 2 Abs. 1 KommZG abzuschließen, zu ändern und zu kündigen und das Kommunalunternehmen mit dem Vollzug dieser Zweckvereinbarungen zu beauftragen. Darüber hinaus beauftragt die Gemeinde Gilching das Kommunalunternehmen mit dem Vollzug der bereits bestehenden Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Weßling vom 08.01.2001 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 3 vom 19.01.2001) für das in der Gemarkung Weßling gelegene Grundstück mit der Flurnummer 1097. Beim Vollzug von Zweckvereinbarungen nach diesem Absatz kann das Kommunalunternehmen die in Abs. 1 bezeichneten Aufgaben über das Gemeindegebiet hinaus wahrnehmen. Soweit das Kommunalunternehmen nach diesem Absatz außerhalb des Gemeindegebietes tätig wird, gilt Abs. 5 auch insoweit. Insbesondere hat das Kommunalunternehmen das Recht, sein Satzungsrecht auf das durch die Zweckvereinbarung betroffene Gebiet zu erstrecken, soweit bisher der Gemeinde Gilching hierfür die Satzungshoheit übertragen wurde. Das Kommunalunternehmen beachtet die Zweckvereinbarung mit der Gemeinde Weßling vom 30.08./31.08.1988 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Starnberg Nr. 34 vom 13.10.1988).
- (7) Das Kommunalunternehmen erhält zur Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 1 das Recht, den öffentlichen Straßengrund und die sonstigen gemeindlichen Grundstücke zu nutzen.
- (8) Das Kommunalunternehmen kann Beamte ernennen, versetzen, abordnen, befördern und entlassen, soweit es hoheitliche Befugnisse ausübt. Dies gilt sinngemäß, allerdings ohne die zuvor genannte Einschränkung, auch für Arbeitnehmer. Der Vorstand übt die Funktion des Dienstvorgesetzten aus, der Verwaltungsrat die der obersten Dienstbehörde.

§ 3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus einem Mitglied.
- (2) Der Vorstand wird durch den Verwaltungsrat auf die Dauer von bis zu fünf Jahren bestellt; erneute Bestellungen sind zulässig. Die Bestellung endet spätestens dann, wenn der Vorstand die gesetzliche Altersgrenze für den Renteneintritt erreicht hat oder seine/ ihre Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit durch bestandskräftigen Rentenbescheid festgestellt wird. Der Verwaltungsrat kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vor-

stand durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung.

- (3) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.
- (5) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.
- (6) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat halbjährlich Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Darüber hinaus hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Gemeinde Gilching haben können, ist diese zu unterrichten.
- (7) Der Vorstand ist auch zuständig für die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine andere Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten und Beamtinnen bis Besoldungsgruppe A9, sowie die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen bis Entgeltgruppe 9 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.

§ 5 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem/ der Vorsitzenden und sechs übrigen Mitgliedern. Für die übrigen Mitglieder werden für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin namentlich bestellt.
- (2) Vorsitzende/r des Verwaltungsrats ist der erste Bürgermeister/ die erste Bürgermeisterin der Gemeinde Gilching. Der/ die Verwaltungsratsvorsitzende wird im Fall seiner/ ihrer Verhinderung durch die weiteren Bürgermeister/ Bürgermeisterinnen in ihrer Reihenfolge vertreten. Mit Zustimmung der weiteren Bürgermeister/ Bürgermeisterinnen kann der Gemeinderat an deren Stelle übrige Mitglieder des Verwaltungsrats zum Stellvertreter/ zur Stellvertreterin des/ der Vorsitzenden des Verwaltungsrats bestellen. Solange der/ die Vorsitzende des Verwaltungsrats durch ein übriges Mitglied des Verwaltungsrats vertreten wird, wird dieses übrige Mitglied durch dessen Stellvertreter/ Stellvertreterin vertreten.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden vom Gemeinderat vorrangig nach fachlicher Expertise ausgewählt und für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Mindestens vier der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats und alle Stellvertreter und Stellvertreterinnen sind aus dem Gemeinderat zu bestellen. Bis zu zwei Personen, die nicht Mitglied des Gemeinderats sind, können zu übrigen Mitgliedern des Verwaltungsrats bestellt werden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Gemeinderat die durch ihn bestellten Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen.
- (4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats endet mit dem Ende der Wahlzeit oder bei Mitgliedern, die Mitglied des Gemeinderats sind, mit dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Gemeinderat oder bei berufsmäßigen Gemeinderatsmitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

- a) Beamte/ Beamtinnen und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerinnen des Kommunalunternehmens,
 - b) leitende Beamte/ Beamtinnen und leitende Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerinnen von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
 - c) Beamte/ Beamtinnen und Arbeitnehmer/ Arbeitnehmerinnen der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.
- (5) Der Verwaltungsrat gibt sich unter Beachtung des § 7 eine Geschäftsordnung.
- (6) Der/ die Verwaltungsratsvorsitzende hat den Organen der Gemeinde auf Verlangen Auskunft zu geben über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens. Der/ die Verwaltungsratsvorsitzende darf die Auskunft verweigern, wenn zu besorgen ist, dass sie zu sachfremden Zwecken verwendet und dadurch dem Kommunalunternehmen oder einem verbundenen Unternehmen ein nicht unerheblicher Nachteil zugefügt wird. Die Verweigerung bedarf eines Beschlusses des Verwaltungsrats. Im Übrigen haben die Mitglieder des Verwaltungsrats über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Kommunalunternehmens Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Gemeinde. Art. 20 Abs. 4 Satz 1 GO gilt entsprechend.
- (7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung, die in der Satzung der Gemeinde Gilching zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts geregelt ist.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands. Der Verwaltungsrat hat sich zu diesem Zweck vom Gang der Angelegenheiten des Kommunalunternehmens zu unterrichten.
- (2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu bestimmende Mitglieder den Betrieb, die Bücher und Schriften des Kommunalunternehmens einsehen. Der Verwaltungsrat kann sich dazu zur Berufsverschwiegenheit oder vertraglich zur Geheimhaltung verpflichteter Dritter bedienen.
- (3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:
- a) Erlass und Änderung von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 5);
 - b) Bestellung und Abberufung des Vorstands sowie die Regelung sämtlicher Konditionen des Dienst- bzw. Arbeitsverhältnisses des Vorstands;
 - c) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und des 5-Jahres-Finanzplans;
 - d) die Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- bzw. Beförderungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemeiner Tarife, Gebühren und Beiträge (die Entscheidung über Vertragsbedingungen und Preisgestaltungen in Einzelfällen liegt bis zu einem Vertragswert von EUR 100.000 netto je Einzelfall jedoch beim Vorstand);
 - e) unmittelbare und mittelbare Beteiligungen des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen (dabei ist insbesondere sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist, vgl. § 2 Abs.

4 Satz 4), die gänzliche oder teilweise Veräußerung von Beteiligungen und die Änderung der Rechtsform oder Aufgaben von Beteiligungen;

- f) Bestellung des Abschlussprüfers/ der Abschlussprüferin;
 - g) Feststellung des geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;
 - h) Bestellung und Widerruf von Prokuren;
 - i) Personalangelegenheiten im Sinne von § 4 Abs. 7, soweit nicht der Vorstand nach dieser Vorschrift zuständig ist;
 - j) Aufnahme von Darlehen, die im Einzelfall den Betrag von 100.000 EUR überschreiten, sofern sie nicht im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
 - k) Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde Gilching;
 - l) Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 100.000 EUR (netto) überschreitet, sowie die Veräußerung von Vermögensgegenständen unter ihrem Wert und die Verpflichtung hierzu. Dies gilt nicht, sofern diese Verfügungen und Veräußerungen im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
 - m) Gewährung von Gehaltsvorschüssen und Darlehen an den Vorstand und an Bedienstete des Kommunalunternehmens, die mit diesem verwandt sind;
 - n) wesentliche Änderungen des Betriebsumfanges des Kommunalunternehmens im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben;
 - o) Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an das Kommunalunternehmen zum Gegenstand haben, ab einer Wertgrenze von 100.000 EUR (netto) sowie der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen des Kommunalunternehmens beinhalten, ab einer Wertgrenze von 100.000 EUR (netto), bei Verträgen, die eine längere Vertragslaufzeit aufweisen, gilt eine Wertgrenze von jährlich 100.000 EUR (netto) und eine maximale Laufzeit von 10 Jahren. Dies gilt nicht, sofern sie im jeweils geltenden Wirtschaftsplan enthalten sind;
 - p) Mehraufwendungen, die das im Wirtschaftsplan festgelegte Planergebnis um mehr als 100.000 EUR gefährden können;
 - q) Mitgliedschaft beim und Austritt aus dem Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) sowie der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK).
- (4) Der Gemeinderat der Gemeinde Gilching kann den Mitgliedern des Verwaltungsrats vor den Entscheidungen nach Absatz 3 Bst. a) und n) Weisungen erteilen. Diese Angelegenheiten sind dem Gemeinderat vorab so rechtzeitig vorzulegen, dass dieser Gelegenheit für eine mögliche Beschlussfassung über eine Weisung hat. Entscheidungen des Verwaltungsrats nach Absatz 3 Bst. a) sind gemäß Art. 96 Abs. 2 GO der Rechtsaufsichtsbehörde rechtzeitig, mindestens aber sechs Wochen vor ihrem Vollzug, vorzulegen.
- (5) Dem Vorstand gegenüber vertritt der/ die Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er/ sie vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.

§ 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des/ der Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit, Tagungsort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am sechsten Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 24 Stunden abgekürzt werden. Der Sitzungstag und der Tag des Zugangs der Ladung werden bei der Berechnung der Frist nicht mitgerechnet. Stellvertreter und Stellvertreterinnen der Mitglieder des Verwaltungsrats nehmen an den Sitzungen nur teil, soweit Mitglieder des Verwaltungsrats verhindert sind. In diesem Fall ist das jeweils verhinderte Mitglied des Verwaltungsrats dafür zuständig, die erhaltene Einladung zur Sitzung an seinen/ihren Stellvertreter/Stellvertreterin weiterzuleiten. Sofern das Mitglied vor Versand der Einladung zur Sitzung gegenüber dem/ der Vorsitzenden des Verwaltungsrats angezeigt hat, in der Sitzung verhindert zu sein, ist die Einladung zur Sitzung direkt an seinen/ seine Stellvertreter/ Stellvertreterin zu richten.
- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Verwaltungsratsmitgliedern möglich ist, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Über andere als in der Tagesordnung angegebene Beratungsgegenstände darf nur Beschluss gefasst werden, wenn
 - a) die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - b) sämtliche Mitglieder oder deren Stellvertreter/ Stellvertreterinnen des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied oder deren Stellvertreter/ Stellvertreterinnen der Behandlung widerspricht.
- (3) Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens zweimal einzuberufen. Darüber hinaus ist der Verwaltungsrat einzuberufen, sofern mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats oder deren Stellvertreter/ Stellvertreterinnen oder der Vorstand dies unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden/ von der Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder oder deren Stellvertreter/ Stellvertreterinnen ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder oder deren Stellvertreter/ Stellvertreterinnen anwesend und stimmberechtigt sind.
- (6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (7) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (8) Unaufschiebbare Geschäfte oder dringliche Anordnungen können vom/ von der Vorsitzenden anstelle des Verwaltungsrats getroffen werden. Hiervon ist dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.
- (9) Die Beschlussfassung kann außerhalb von den nach Absatz 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem oder elektronischem Wege erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss).
- (10) Weitere Regelungen sind in der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats zu treffen.

§ 8 Schriftform

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Kommunalunternehmen Gemeindegewerke Gilching“, durch den Vorstand, im Übrigen durch die jeweils Vertretungsberechtigten.

§ 9 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung

- (1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks und im Sinne der Gemeinde Gilching zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 95 Abs. 1 GO.
- (2) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen fünfjährigen Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Wirtschaftsplan und Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des kommenden Wirtschaftsjahres seine Zustimmung geben kann. Bei erheblichen Abweichungen ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern (§ 16 Abs. 2 KUV).

§ 10 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

- (1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss, den Lagebericht und die Erfolgsübersicht innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres nach den für Kapitalgesellschaften geltenden Vorschriften des HGB aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und durch einen Abschlussprüfer/ eine Abschlussprüferin unter Beachtung des Art. 107 Abs. 3 GO prüfen zu lassen.
- (2) Nach Durchführung der Abschlussprüfung ist der Jahresabschluss mit Lagebericht und Erfolgsübersicht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung bzw. Behandlung des Ergebnisses zu machen.
- (3) Bei der Feststellung des Jahresabschlusses hat der Verwaltungsrat über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden (vgl. § 27 KUV). Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Gemeinde Gilching unverzüglich nach Feststellung zuzuleiten.
- (4) Der Beschluss des Verwaltungsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses ist unter Beachtung von § 27 Abs. 3 KUV ortsüblich bekanntzumachen.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 12 Vermögensübertragung bei Auflösung des Kommunalunternehmens

Das Vermögen des Kommunalunternehmens geht im Falle der Auflösung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Gemeinde Gilching über.

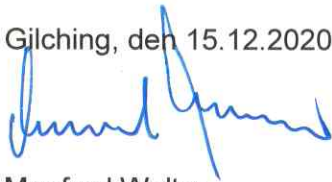
§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzungen und Verordnungen des Kommunalunternehmens und andere öffentliche Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens werden durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Starnberg amtlich bekannt gemacht.

§ 14 Inkrafttreten

Das Kommunalunternehmen entsteht am 01. Januar 2021, frühestens jedoch am Tag nach der Bekanntmachung dieser Satzung. Gleichzeitig tritt diese Satzung in Kraft und tritt die Satzung für den Regiebetrieb „Gemeindewerke Gilching“ vom 22.02.2017 außer Kraft.

Gilching, den 15.12.2020



Manfred Walter

Erster Bürgermeister